

13.03.92

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 82. Sitzung am 12. März 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 12/2203 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Drucksachen 12/1643, 12/1774 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 03.04.92

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 entfällt.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes bleibt den auf Grund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes vom Deutschen Bundestag bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Die Bundesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden der Kommission zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet die Kommission auf deren Verlangen über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.

(2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges notwendig ist. Lehnt die Bundesregierung unter Berufung auf Satz 1 eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 MADG) und soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BNDG) dies der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Wunsch zu begründen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 6

Die Parlamentarische Kontrollkommission erstattet dem Deutschen Bundestag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über ihre bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 zu beachten.“

Artikel 2

Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet. Das gilt nicht, wenn und soweit die Kommission festgestellt hat, daß konkrete Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Post nicht von dem Abgeordneten stammt. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

03.04.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische
Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes
und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-,
Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundesrat hat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. März 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Bundesrat

zu Drucksache **154/92** B

20.03.92

In

Berichtigung

ZUM

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 20. März 1992

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 13. März 1992 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 82. Sitzung vom 12. März 1992 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses - Drucksachen 12/1643, 12/1774, 12/2203 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 2 lautet der Rahmentext richtig wie folgt:

"Artikel 1 § 2 Abs. 2 wird um die folgenden Sätze 3 bis 5 ergänzt:".



(Dr. Kabel)